

Hochschule für Technik Stuttgart

Auswahlsatzung

Bauphysik

Stand: 07.12.2005

**Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart
für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Bauphysik**

vom 07. Dezember 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. Seite 629) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Seite 1 ff.) und in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Seite 63 ff.), geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der HVVO vom 12. Mai 2005 (GBl. Seite 404) hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 07. Dezember 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Studiengang Bauphysik 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule für Technik Stuttgart dafür vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer fachhochschulgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 - b) Nachweise über eine ggf. Vorhandene Berufsausbildung im Baubereich.
 - c) Für HZB, die an einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, eine beglaubigte Notenkorrespondenzliste, anhand der die Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem vorgenommen werden kann.
- (3) Die Hochschule für Technik Stuttgart kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Professoren des Fachbereichs. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik
 - b) Deutsch
 - c) die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) Fachnote in Physik oder Chemie (die bessere Note eines der beiden fortgeführten Fächer)
 - c) Berufsausbildung im Baubereich

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgenden Festlegungen ermittelt wird:

1. HZB-NOTE

Zur Berechnung der Punktzahl P_1 der HZB wird die in der HZB angegebene Punktzahl halbiert (auf ganze Punkte abgerundet).

Berechnung der Punktzahl P_1 :

$$P_1 = P_{\text{HZB}} \cdot 0,5$$

Ist in der HZB eine Endnote angegeben, so wird diese zunächst mit Hilfe von Tabelle 1 in eine Punktzahl P_{HZB} umgewandelt.

Tabelle 1: Umwandlung von HZB-Endnote in Punktzahl P_{HZB}

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	804	2,0	608	3,0	440	4,0	280
1,1	759	2,1	591	3,1	423		
1,2	742	2,2	574	3,2	406		
1,3	725	2,3	557	3,3	389		
1,4	708	2,4	540	3,4	372		
1,5	692	2,5	524	3,5	356		
1,6	675	2,6	507	3,6	339		
1,7	658	2,7	490	3,7	322		
1,8	641	2,8	473	3,8	305		
1,9	624	2,9	456	3,9	288		

2. Einzelnoten in Mathematik, Deutsch, der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache und in Physik oder Chemie

Als Einzelnote wird die jeweils zuletzt erreichte Note gewertet.

Die Noten werden, falls erforderlich, gemäß Tabelle 2 in Punktzahlen umgewandelt, bevor sie in nachstehende Formeln eingesetzt werden.

Tabelle 2: Umwandlung einer Fachnote in eine Punktzahl

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
sehr gut	15, 14, 13	befriedigend	9, 8, 7	mangelhaft	3, 2, 1
gut	12, 11, 10	ausreichend	6, 5, 4	ungenügend	0

Berechnung der Punktzahl P_2 :

$$P_2 = (336/105) \cdot [2,0 \cdot (P_{\text{Mathematik}} + P_{\text{Deutsch}} + P_{\text{Fremdsprache}}) + 1,0 \cdot (P_{\text{Physik}} \text{ ODER } P_{\text{Chemie}})]$$

3. Berufsausbildung im Baubereich

Berechnung der Punktzahl P_3 :

$P_3 =$ Punktzahl gemäß folgender Zusammenstellung
--

Die Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Nachweis durch Abschlusszeugnis oder Gesellenbrief) erfolgt nur, wenn die Gesamtnote des Zeugnisses 2,4 oder besser ist.

Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe werden 84 Punkte angerechnet:

- Bauzeichner
- Zimmermann
- Technischer Zeichner Heizung, Klima, Lüftung
- Phys. – technischer Assistent
- Maurer
- Installateur
- Glaser und Fensterbauer
- Ausbaufacharbeiter
- Wärme-Kälte-Schall – Isolierer
- Hochbaufacharbeiter
- Stukkateur
- Bauschlosser
- Stahlbetonbauer
- Dachdecker

Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe werden 56 Punkte angerechnet:

- Fliesenleger
- Schreiner / Tischler

Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe werden 42 Punkte angerechnet:

- Technischer Zeichner Maschinenbau
- Bautechniker in der Wasserwirtschaftsverwaltung
- Straßenbauer
- Ver- und Entsorger (Umwelttechnik)
- Fachkraft in umwelttechnischen Berufen

Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe werden 28 Punkte angerechnet:

- Maschinenschlosser
- Elektromechaniker / Elektriker
- Elektro – technischer Assistent
- Energiegeräteelektroniker
- Fernmeldehandwerker
- Industrieelektroniker
- Radio- und Fernsehtechniker.

Keine Anrechnung erfolgt in den Berufen: _____

- Werkzeugmechaniker
- (Auto) Mechaniker.

4. Berechnung der Punktzahl P_{EFV} des Auswahlverfahrens:

$$P_{EFV} = P_1 + P_2 + P_3$$

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl P_{EFV} wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Bauphysik wird auf 10% festgelegt

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Bauphysik“ vom 26. Juni 2003 außer Kraft.

Stuttgart, den 07. Dezember 2005

Prof. Dr. M. Stohrer

Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: